

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 2,50 M  
durch die Post  
bezog. 3,00 M.



Insertions-  
preis die  
Doppel-Belle  
80 Pfg. bei  
2maliger Auf-  
nahme 5%,  
bei 3--5  
maliger 10%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundertste Jahrgang.)

Nr. 54. Münsterberg, Sonnabend, den 27. November 1920.

[H. 15144.] Dem Handelsmann Otto Pietsch aus Münsterberg ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden, bis auf weiteres im Regierungsbezirk Breslau den Handel mit Obst, Geflügel, Eiern und Ferkeln gegenüber Niederverkäufern im Nebenberufe zu betreiben.  
Münsterberg, den 15. November 1920.

[H. 15541.] **Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde.** Die Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde gehen hier meist erst so spät ein, daß es öfters nicht mehr möglich ist, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Entscheidung auf die Anträge daher rechtzeitig zu treffen. Den hiesigen Magistrat und die Orts- und Gemeindevorstände ersuche ich daher, alsbald ortsüblich bekannt zu machen, daß Antragsteller, welche auf dem rechtzeitigen Eingang der Entscheidung auf ihre Anträge Wert legen, ihre Anträge spätestens 5 Tage vor dem in Betracht kommenden Tage hier vorzulegen haben.

Hierbei weise ich noch darauf hin, daß die Polizeistunde, 10 Uhr abends, auch für in öffentlichen Lokalen stattfindende Tanzbelustigungen (öffentliche wie private) gilt.  
Münsterberg, den 24. November 1920.

**Telegramm.** Nach neuerer tariflicher Vereinbarung gilt im allgemeinen für Angestellte bei einer längeren Dienstzeit als einem Jahre eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalschluß. Dies ist für Kündigungen zum Kalenderjahreschluß zu beachten. Ersuche nachgeordnete Behörden sofort benachrichtigen.  
Berlin, den 18. November 1920.

Innenminister.

[H. 15334.] Vorliegendes wird den Behörden des Kreises hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.  
Münsterberg, den 22. November 1920.

[H. 15298.] **Viehzählung.** Am 1. Dezember findet eine Viehzählung statt. Die in Frage kommenden Drucksaften sind die Zählbezirkslisten (C) und die Gemeindefisten (E). Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkslisten einzutragen.

Für jeden Orts- und Gemeindefest sind je 2 Gemeindefisten, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten vorgesehen. Den Ortsbehörden des Kreises werden die Zählpapiere in den nächsten Tagen zugehen. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltene Zählmaterial ausreicht. BERNACHBENDE FALLE ist mir der Mehrbedarf sofort anzudeuten und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials auf dem 5. Dezember d. J. festgesetzten Termins wird dem Magistrat und den Gemeinden und Ortsbehörden besonders zur Pflicht gemacht.

Bei den letzten Viehzählungen wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten C und der Gemeindefisten E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste C alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrenlosen Tagelöhner auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindefiste E ist